



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

worinnen enthalten, was vom Monath October Anno 1645. biß in den Monath Martium Ann. 1646. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1734

VD18 90103106

§.II. Von Einschliessung der Reformirten in den Religions-Frieden;
Conditiones, welche ihnen deswegen vorgeleget worden.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-51672](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-51672)

1645.
Octob.

mit diejenigen, welche etwas zu restituiren haben, sich ebenmäßig, wie vorhin bey der Publication der Amnistia ist geschehen, darnach richten möchten, auf Masse und Weise, wie die Original-Beylagen mit sich bringen. Hingegen getrübsten Allerhöchstgedachte Kayserliche Majestät sich allergnädigst, es werden die gesamte Chur-Fürsten und Stände, von wegen solcher Kayserlichen Güte und Milbigkeit, sich alles Ernstes und Eynfers dahin bemühen und würcklich verhelffen, damit nicht weniger jetzt mehr Allerhöchstgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät und andern getreuen Ständen, dasjenige, was ihnen in Krafft Pragischen Frieden-Schlusses und des Amnistie-Edicts noch zu restituiren hinterstellig ist, restituiret und wiederum zuwege gebracht werde, gegen allen und jeden aber, an denen es gehaffet, daß der Suspendivus effectus mehrermelther Amnistie bis anhero unaufgehoben blieben, nochmalts sich gnädigst versehen, Sie werden Hochgedachter Ihrer Kayserlichen Majestät, als ihres von Gott vorgelegten Allerhöchsten Oberhaupt's, dann auch anderer Chur-Fürsten und Stände ihrer auch so nahen Anverwandten Mitgliedern gnädigste, väterliche und getreue Vorsorge, in schuldigste und gebührende getreue Obacht ziehen, sich selbst und Ihr geliebtes Vaterland, mit Aufhaltung der würcklichen Zusammenlegung, in noch größere Gefahr und desolation nicht stürzen, und hierdurch bey Gott, ihrem Allerhöchsten Oberhaupt, bey dem Heiligen Römischen Reich, allen dessen gehorsamen Gliedern und männiglich, die schwehre Verantwortung auf sich und ihre Posterität länger nicht laden.

So Allerhöchstgedachte Ihre Kayserliche Majestät auf anfangs angezogene Bedencken sich Allergnädigst erkläret, und vermittelst des Chur-Raynsischen Directorii denen zu Münster und Schnabrück anwesenden Chur-Fürsten und Ständen, Rätthe, Botschafften und Gesandten zu bescheiden, gnädigst anbefohlen; Die verbleiben denselben samt und sonders mit Kayserlichen Gnaden wohlgeuogen. Signatum zu Linz unter Allerhöchstgedacht Ihrer Kayserlichen Majestät aufgedrucktem Secret-Insigel, den 10. Octobris Anno 1645.

(Locus Sigilli)
Caesaris.

Ut.

Ferdinand Graf Kurß.

Johann Soldner. D.

§. II.

Von Ein-
schließung der
Reformir-
ten in den
Religions-
Frieden.

Die Crone Schweden hatte in ihrer Proposition, Art. IV. von den Reformirten im Reich, Erwähnung gethan, nehmlich, daß selbige mit unter dem Religions-Frieden begriffen seyn sollten: worauf auch, in der Kayserlichen Resolution, dieses Puncts halber, eine Antwort ertheilet worden war. Nun hatten die Deputirten 4. Gesandten, bey Verfassung des im vorhergehenden Achten Buche befindlichen Projects, diese Materie in feißige Deliberation gezogen, jedoch, um allerhand Widerwillen und Dissidia zu vermeiden, am dienlichsten befunden, die Schweden zu ersuchen, mit den anwesenden Gesandten der Reformirten Reichs-Stände, die *Conditiones Admissiois* abzuhandeln, und deswegen einen Revers von ihnen zu begeh-

ren: zu dem ende der Sachsen-Altenburgische Gesandte, die nachstehende *Conditiones*, mit Gursünden der übrigen Evangelicorum, entworfen, welche den Schweden zugestellt wurden, um solche, *motu quasi proprio*, den Reformirten Gesandten vorzutragen. Man hielt *ex parte Lutheranorum* davor, es sey wohl zu distinguiren, ob die Reformirten, unter dem Schut des Reichs, mit ihrer Religion sicher seyn, und dann, ob sie auch die Befugniß haben sollten, aus ihren Landen, die Lutheraner entweder gar zu vertreiben, oder ihnen doch kein *Publicum Religionis Exerctium* zu verstaten? Es hatte in diesem Stück Chur-Brandenburg sich löblich guberniret, und wann die übrigen Reform-

Die Reformirten sollen unter gewissen Conditionen dazu gelassen werden.

1645.
Octob.

Reformirten solchem Exempel gleichfalls hätten folgen wollen, so würde bald zum Schluß zu gelangen gewesen seyn. Die Evangelici nahmen dabey in wohlbedächliche Erwägung, ob sie die Reformatos in einen friedlichen Ruhestand setzen, und doch daneben zugeben sollten, daß ihre Glaubens-Genossen entweder aus den Reformirten Landen gestossen, oder doch des Publici Religionis Exercitii, darinnen priviret werden sollten. Die Gesandten des Chur-Hauses Sachsen waren in diesem Punct sehr sorgfältig, und betrachteten die Erb-Verbrüderung und die daher rührende Fülle zwischen Sachsen, Brandenburg und Hessen. Die Schweden gingen hierunter auch sehr behutsam, wollten die Frau Landgräfin zu Hessen-Cassel nicht offendiren, suchten daherò dilationes, und waren Willens, diese Sache anfangs ad punctum Gravaminum Ecclesiasticorum zu verweisen, ob es wohl daselbst

mit solchem Punct viel schwerer würde gehalten haben. Und weil auch zu vermuthen stunde, es möchten Catholici den Reformatos eben dergleichen, und noch mehr andere Conditiones fürsreiben; so sahe man voraus, daß man alsdenn in 3. Partheyen sich dißfalls theilen würde. Die Schweden äusserten ihr Judicium unter der Hand, dieses Puncts halber dahin: *Pontificios fuisse usque huc Communes omnium Evangelicorum hostes, quoquo nomine appellentur; Reformatos etiam Communem Causam contra Pontificios unà propugnasse; Ergo injustum fore, eos Pontificiorum injuriis prostitui, legum praesidiis destitutos; sed & injustum fore, Reformatos ita tutos facere, ut fidei Lutheranae domesticos persequi & dilationibus suis ejicere possint.* Die obangezogene Conditiones, welche den Reformirten vorgeleget wurden, lauteten also:

1645.
Octob.

Conditiones, so den Reformirten vorgeleget worden, um in den Frieden mit eingeschlossen zu werden.

Conditiones
den Reformirten
vorgeleget.

Gewiß ist es, daß der Reformirten Glaubens-Bekänntniß, noch zur Zeit unter die im Reich zugelassene Confessiones nicht hat gerechnet, noch ihnen in Camera Processus super Pace Religiosa erkennen werden wollen. Diweiln aber anjese die Königl. Schwedische höchst ansehnlichste Herren Gesandten, in Dero Proposition, im IV. Paragrapho, dieser Sache gedencken, auch die Kayserliche Herren Plenipotentiarii sich in ihrer Antwort darauf vernehmen lassen, so möchten die Augspurgische Confessions-Verwandte wohl wünschen, daß die Reformirten, zumahl sie in keiner Abrede seynd, daß wir bey unser Confession die Seligkeit erlangen können, sich gar in Christliche Glaubens-Einigkeitt mit uns begäben. Diweiln aber die Stunde dieser glückseligen Vereinhahrung vielleicht noch nicht vorhanden, muß es Gott, und eines jeden Gewissen anheim gestellt verbleiben: Es wird auch Niemand von Seiten der Augspurgischen Confession sich befinden, der ihnen mißgönnete, daß sie immittelst mehrere Sicherheit erlangeten; sondern viel lieber wird man gerne darzu helfen, weil sonderslich bekannt, daß an theils Orten, bevorab in dem Chur-Brandenburgischen, die Augspurgische Confessions-Verwandten (welches Seiner Churfürstlichen Durchlaucht billig mit schuldigstem Lob nachgerühmet wird) bey ihrem offenen Gottesdienst gelassen und also tractiret werden, daß sie sich zu beschwehren nicht Ursach haben. Nachdem aber auf die Nachkommen mit gesehen seyn will, und die Worte der Königl. Schwedischen Proposition, so wohl der darauf erfolgten Kayserlichen Antwort, etwas general geleyet, daher dieselben von den Nachkommen leichtlich, zu großem Nachtheil der Augspurgischen Confessions-Verwandte, in zweiffelhafftigen Verstand gezogen, und also zuwider der Königl. Schwedischen Herren Gesandten löblichsten Intention, interpretiret werden könneten: Als versehen sich der Augspurgischen Confessions-Verwandten anwesende Gesandten, es werden die Herren Reformirte, allen künfftigen Mißdeutungen und Inconvenientien vorzukommen, durch eine absonderliche Erklärung und *Revers*, auf nachfolgende ungefährliche Puncten, die Augspurgische Confessions-Verwandte zu versichern, kein Bedencken tragen, noch übel nehmen, daß die anwesende Gesandten Augspurgischer Confession sich, ihrer hierunter tragenden Pflichten und habenden Instruction nach, mit allem Fleiß beachten und die Nothdurfft erinnern. Und zwar

Zwenter Theil.

B

1) Wä.

1645.
Octob.1645.
Octob.

1) Wäre man auf seiten Augspurgischer Confession nicht darwider, daß in den von Gott verhoffenden Friedens-Schluß ein sonderbarer *Paragraphus* eingerückt, und darinnen die Herren Reformirten mit ihrem Gottesdienst und dessen *Annexis* also gesichert werden, daß sie deßhalben, weder in noch ausser Reichens, angefochten, sondern ihnen, wann sie daran, an Ort und Ende, wo das *Publicum Exerctium Reformatæ Religionis 1618.* im Schwang gegangen, jemandes verhindern wollte, auf ihr Anhalten, *contra turbantes in Camera Process* erkennet würde; jedoch mit dem Verstande,

2) Daß die Stände Reformirter Religion hinführo in denen Landen, die sie bereits haben, oder noch erlangen möchten, ihren Unterthanen, weder sub prætextu *Juris Territorialis, Episcopalis* oder *Patronatus*, noch einigem andern Prætext, Reformirte Prediger oder Schul-Diener aufdringen, noch die Pfarr- und Schul-Gebäude, noch der Pfarrer und Schul-Diener Besoldung entziehen, sondern

3) Bey vorhergehenden *Vacanz*en, in Kirchen und Schulen, darinn die Augspurgische Confession anjeho getrieben wird, oder künftig getrieben werden möchte, zugeben, daß die Stellen, obgleich das *Jus Patronatus* der Reformirten Obrigkeit zuständig, mit Augspurgischen *Confessions-Verwandten* Personen erseket, dieselben auch, der Gemeinde Belieben nach, an Orten Augspurgischer Confession, examiniret und ordiniret werden.

4) Wann in den Churfürstenthümern, Landen und Städten, da das *Exerctium* der Reformirten Religion allbereit eingeführet ist, viel oder wenig Unterthanen oder Einwohner, um das *Publicum Exerctium Augustanæ Confessionis* anhielten, soll ihnen Kirchen und Schulen zu bauen, auch Prediger und Schul-Diener zu bestellen unbenommen seyn; ingleichen frey stehen, sich des Gottesdienstes anderswo zu gebrauchen, sowol ihre Kinder in Schulen der Augspurgischen Confession zu schicken.

5) Wann einer, der der Augspurgischen *Confession* zugethan, Güter oder Häuser, in Reformirten Landen oder Städten kauffen wollte, soll ihm solches ungewehret seyn, und ihm deßhalben kein *Juramentum Religionis* angemuthet, noch von Rath und andern Ehren-Meintern oder *Gemeinschaften* ausgeschlossen, noch sonst die Einwohner und Unterthanen,

6) Wie auch die Prediger und Schul-Diener, der Augspurgischen Confession halber, einigerley Weise nicht verachtet, gedrücket und verfolget, oder in ihrem Gottesdienst und Ceremonien gehindert werden.

7) Wann es mit der Chur-Pfalz zur Restitution kommet, solle den Unterthanen frey stehen, Augspurgische *Confessions-Verwandte* Prediger und Schul-Diener zu beruffen und anzunehmen.

8) Wann Zweifel vorfället, ob einer, so unter Reformirter *Bothmäßigkeit* wohnhaft, der Augspurgischen Confession wahrhaftig zugethan sey, sollen darüber *Geistliche* Augspurgischer *Confession* vernommen, und ihrem Gutachten gefolget werden.

9) So sich ein Stand des Orts, da jeso die Reformirte Religion in Übung ist, wiederum zur Augspurgischen *Confession* wendete, oder durch Gottes Gnade bereits gewendet hätte, sollte demselben das *Exerctium Augustanæ Confessionis* in Kirchen und Schulen wieder aufzurichten unbenommen seyn, welches auch von abgetheilten Fürsten zu verstehen; ob sie schon absonderlich weder Session noch *Votum* im Reich hätten: NB. Dessen werden sich die Herren Reformirte nicht beschwehren; denn die Kirchen, die sie haben, seynd alle zuvor den Augspurgischen *Confessions-Verwandten* zugestanden.

1645.
Octob.

10) Wider diesen Revers soll weder directe noch per indirectum gehandelt werden, die Contravenienten aber, ohne Behelff einiger Declinatorien, vor dem Kayserlichen Cammer-Gericht zu Speyer, oder wo sonst dergleichen Gericht im Römischen Reich, mit Römischer Kayserlicher Majestät und des Reichs Bewilligung, angerichtet und verordnet werden wird, ohnweigerlich stehen, und den Mandatis, Inhibitionibus, Decretis und Judicatis gehorsamlich nachkommen, besonders aber

1645.
Octob.

11) Ob auch gleich diese Punkte aus gewissen, den Reformirten zum besten gemeyneten Ursachen, dem künftigen Friedens-Schluß nicht incorporiret werden könnten; so soll es doch nichts desto weniger so kräftig und bündig seyn, als wäre es inter Leges Imperii Publicas referiret, und dem Cammer-Gericht instruiret worden, darum auch die Clausele Cassatorie, die dem Friedens-Schluß eingerückt, und diesem Revers zu Nachtheil verstanden werden könnten, hierwieder weder angezogen werden, noch gelten sollen, sondern vielmehr derjenige Reformirte Stand, so wider diese Abrede handelt, soll ipso Jure & facto, Pacis Publicæ, und der Wohlthaten, deren sie durch mehrbesagten Friedens-Schluß fähig werden möchten, sich verlustig machen.

12) Die Interpretation, so einige zweiffelhafftige Neben hierinnen zu finden, soll stehen bey N. N.

Salvo jure &c.

§. III.

Schweden
verweigern
ihre Replie,
biß der Pun-
ctus Admit-
sionis der
Mediat-
Stände erle-
digt seyn wer-
de.

Weil die Kayserliche Gesandten die Admissio der Mediatorum ad Congressum, nicht zugeben wollten; so suchten die Schweden die Erledigung dieses Punkts, dadurch zu befördern, daß sie ehender auf die ihnen exhibirte Kayserliche Respon- siones nicht antworten wollten, biß in die-

sem Stück, den Præliminariën ein Genügen geschehen wäre, zu dem Ende dieselben, nachstehende Declaration, N. I. von sich stel- leten, dem zugleich das, zu Illustrirung dieser Materie dienende Marggräflich- Eulmbachische Vorum, N. II. mit angefüget wird.

N. I. II.

N I.

Schwedische
Declaration
wegen Geleit
der Statuum
Mediatorum.

Postquam Illustrissimis Dominis Legatis Cæsaris placuerat, ad Propositionem Suevicæ Legationis hisce diebus scripto respondere: optarent Legati Suecici, nullum in Præliminaribus obicem sibi positum fuisse, quo minus & ipsi statim ad Replicam procedere possent. Quia vero principalis negotii fundamenta primo Junii ea lege posita fuere, ut ante Replicam residuis Præliminariis desiderijs ad amicum satisfieret: id autem non modo nondum præstitum sit, sed & pluribus adauctum præjudiciis, jure meritoque jam nunc eorum omnium remedia exposcunt. Nisi enim ista minorâ rite adimpleantur, quid factâ Pace de majorum observatione sperandum erit? Cardio autem quæstionis in eo versatur, utrum alii, quam Immediati Status Imperii, peculiaribus ad hunc Conventum Salvis Conductibus à Cæsarea Legatione sint muniendi? Id quidem Cæsarei Domini Legati hætenus strenue negârunt, & adhuc in dicti sui Responsi Procemino negant; inprimis ex eo fundamento, quod Cæsarea Majestas non in omnes pro Immediatis petitos Salvos Conductus quantocyus consenserit, multo minus pro Mediatibus, & Non-Statibus; Deinde, quod in hosce Tractatus à principio non aliter, quam ut inter solas partes Principales ageretur, absque mentione tot Fœderatorum convenerit; Eventum insuper docere, confessionem tam profusam huic rei promovendæ minime profuisse, nec prodesse: Immo contra expressissima verba Conventionis Præliminaris & Salvorum Conductuum esse, ut pro Non-Statibus intelligantur; Publicas denique utriusque partis Confessiones ab anno 1643. ad finem fere anni 1644. extare,

Zweyter Theil.

B 2

quod